

## Vierte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der  
Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)  
(Änderungen in rot markiert):

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 (GVBl. LSA S. 68) i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) wird verordnet:

### **§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen**

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen andauert.

### **§ 2 Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen**

(1) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(2) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

(3) Als nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einweg-maske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

(4) Veranstaltungen sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen.

(5) Schulen sind alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft i.S. des § 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

(6) Infizierte sind Personen, bei denen aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde.

(6a) Ein PCR-Test ist eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2. Ein PoC-Antigen-Schnelltest ist ein Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2

(7) Kontaktpersonen sind alle Personen, die nach den geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) einzustufen sind. Diese Einstufung ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens eine der in den Nummern 1-3 beschriebenen Kontaktsituationen vorliegt:

1. enger Kontakt (<1,5 Meter, Nahfeld) länger als 10 Minuten zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung),

2. Gespräch mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 (Face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung) oder

3. unabhängig vom Abstand gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten, auch wenn die Kontaktperson und der bestätigte Fall durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kontaktsituationen von im Rahmen der Patientenversorgung eingesetztem medizinischen Personal im Gesundheitswesen. Die Entscheidung über die Einstufung als Kontaktperson trifft für diesen Personenkreis der Fachbereich Gesundheit abhängig vom konkreten Einzelfall.

(8) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind i.S. des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

(9) Kleinkinder- und Gerätespielplätze sind für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen und stehen im Eigentum der Stadt Halle (Saale).

### **§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) In allen Bereichen des öffentlichen Raums außerhalb von Gebäuden a) im Innenstadtring b) der Leipziger Straße und c) des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes ist von Personen im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Innenstadtring gehören folgende öffentlichen Straßen, soweit sie Teil des Innenstadtrings sind. Der Umriss des Innenstadtrings ist in roter Farbe kenntlich gemacht der Anlage 1 dieser Verordnung zu entnehmen:

Alter Markt, Am Bauhof, An der Marienkirche, An der Moritzkirche, An der Schwemme, Barfüßerstraße, Bärgasse, Bechershof, Bergstraße, Bölbergasse, Bornknechtstraße, Brüderstraße, Brunoswarte, Christian-Wolff-Straße, Dachritzstraße, Domplatz, Domstraße, Dreyhauptstraße, Flutgasse, Friedemann-Bach-Platz, Gerberstraße, Graseweg, Große Brauhausstraße, Große Klausstraße, Große Märkerstraße, Große Nikolaistraße, Großer Berlin, Großer Sandberg, Große Schlossgasse, Große Steinstraße, Große Ulrichstraße,

Gustav-Anlauf-Straße, Gutjahrstraße, Hackebornstraße, Hallmarkt, Hallorenring, Hansering, Jänergasse, Jerusalemer Platz, Joliot-Curie-Platz, Kanzleigasse, Karzerplan, Kaulenberg, Kellnerstraße, Kleine Brauhausstraße, Kleine Klausstraße, Kleine Märkerstraße, Kleine Marktstraße, Kleiner Berlin, Kleiner Sandberg, Kleine Schlossgasse, Kleine Steinstraße, Kleine Ulrichstraße, Kleinschmieden, Kuhgasse, Kühler Brunnen, Kutschgasse, Leipziger Straße, Marktplatz, Mittelstraße, Moritzburgring, Moritzkirchhof, Mühlberg, Mühlgasse, Mühlpforte, Neunhäuser, Oleariusstraße, Rannische Straße, Rathausstraße, Robert-Franz-Ring, Salzgrafenplatz, Salzgrafenstraße, Salzstraße, Schlossberg, Schmeerstraße, Schülershof, Schulstraße, Spiegelstraße, Spitze, Steinbockgasse, Sternstraße, Talamtstraße, Universitätsplatz, Universitätsring, Waisenhausring, Zapfenstraße, Zenkerstraße

(2) Darüber hinaus ist auch in allen Bereichen des öffentlichen Raumes im Stadtgebiet außerhalb von Gebäuden von Personen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. Angehörige des eigenen Hausstandes sowie eigene Ehe- und eingetragene Lebenspartner gelten nicht als andere Personen.

(3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gelten nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende.

(4) Bei Veranstaltungen ist in geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(5) In Schulen ist innerhalb des Schulgebäudes außerhalb des eigenen Klassenraums und auf dem Außengelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Schüler der Ersten bis Vierten Jahrgangsstufen, diese müssen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband befinden.

(6) Jede Person, die sich auf allgemein zugänglichen Kleinkinder- und Gerätespielplätzen aufhält, ist verpflichtet, eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(7) An allen Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet ist zu jeder Zeit das Tragen einer medizinischen oder nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.

(8) In stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung haben die Beschäftigten während des physischen engen Kontakts (< 1,5 Meter) zu Bewohnern, bzw. Betreuten und anderen Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung (mindestens) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Es wird jedoch dringend empfohlen, eine FFP2-Maske ohne Ventil in den oben benannten engen Kontaktsituationen zu tragen.

(9) Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten oder Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 und § 71 Absätze 1 und 1a Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung sind während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Verlassen der Räumlichkeiten der pflegebedürftigen oder betreuten Person, eine partikelfiltrierende Halbmaske ohne Ventil mit dem Standard FFP2 oder FFP3 zu tragen.

(10) Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer nichtmedizinischen oder medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen,
- d) Personen, die innerhalb eines hierfür angemessenen Zeitraums Speisen oder Getränke einnehmen, wenn sie hierbei sitzen oder stehenbleiben.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

#### **§ 4 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne**

(1) Infizierte haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Tests an zu begeben. Infizierte erhalten darüber unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit eine Bescheinigung. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PCR-Tests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet nach frühestens 13 Tagen ein weiterer PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt; im Falle eines negativen Testergebnisses endet die Quarantäne. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PoC-Antigen-Schnelltests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet zeitnah ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt. Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne.

(2) Infizierte sind verpflichtet, unverzüglich ihre Kontaktpersonen zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 2 beigefügte Liste unverzüglich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

(3) Einwohner, die im infektiösen Zeitintervall engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und daher Kontaktpersonen i. S. des § 2 Abs. 7 sind, haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Kontakts an zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Im Falle eines positiven Tests gelten Absätze 1 und 2. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten mit Covid-19-Symptomen 2 Tage vor Auftreten der ersten Symptome bis mindestens 14 Tage nach Symptombeginn; bei schwerer oder langandauernder Symptomatik endet das infektiöse Zeitintervall erst, wenn keine Covid-19-Symptome mehr vorhanden sind. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten ohne Covid-19-Symptome 2 Tage vor dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests und endet 14 Tage nach dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests.

(4) Ist ein Infizierter i.S. des § 2 Abs. 6 Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (=Gemeinschaftseinrichtungen), so haben sich ab der Kenntnis hierüber alle Mitglieder der Kohorte unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die 14 Tage werden ab dem Tag des Abstrichdatums berechnet. Sofern Covid-19-Symptome bereits vor Durchführung des SARS-CoV-2-Tests bei einem Infizierten festgestellt werden, kann im Einzelfall durch den Fachbereich Gesundheit davon abgewichen werden.

Hat ein Mitglied der Kohorte Covid-19-Symptome, hat sich diese Person umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Die erforderliche Testung der betroffenen Person wird in der häuslichen Quarantäne erfolgen. Die Mitglieder der Kohorte erhalten eine Bescheinigung vom Fachbereich Gesundheit über die Zeitdauer der Quarantäne. Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen beginnt eine häusliche Quarantäne auch für alle Haushaltsmitglieder.

Etwa ab dem 13. Tag der Verdachtsquarantäne kann eine Entscheidungstestung mit einem PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durch den Fachbereich Gesundheit für die Mitglieder der Kohorte erfolgen. Die 14-tägige häusliche Quarantäne verlängert sich auf 15 Tage für die Mitglieder der Kohorte, wenn die durch den Fachbereich Gesundheit veranlasste Entscheidungstestung aus organisatorischen Gründen erst am 15. Tag erfolgen kann. Ist das Mitglied der Kohorte symptomfrei, so erfolgt die Testung grundsätzlich in der Gemeinschaftseinrichtung. Bei negativer Testung wird die Quarantäne des Mitglieds der Kohorte sofort beendet. Wenn ein PoC-Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis hat, erfolgt unverzüglich ein PCR-Test. Wenn ein PCR-Test ein positives Ergebnis hat, wird die Quarantäne für dieses Mitglied um weitere 5 Tage verlängert. Danach erfolgt die Entscheidung zur Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-Test. Lehrpersonal gehört zur Kohorte.

(5) Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen. In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht infizierten Personen beachtet werden. Infizierte und Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung nicht verlassen. **Für Testungen, die nach dieser Verordnung zur Beendigung der Quarantäne vorgenommen werden und für sonstige vom Fachbereich Gesundheit angeordnete Testungen darf die Wohnung allein zu diesem Zweck verlassen werden; hierfür gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.**

Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Während der Quarantäne dürfen Infizierte oder Kontaktpersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören.

Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festgehalten wird. Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich mitzuteilen.

Kontaktdaten des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: corona@halle.de Telefon: 0345-2213238

(6) Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten.

(7) Einwohner erhalten unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit zu Beginn der Quarantäne eine schriftliche Bestätigung über deren voraussichtliche Dauer.

#### **§ 4a Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne**

(1) Die Quarantänepflicht nach § 4 dieser Verordnung gilt vorbehaltlich Satz 3 nicht für

a) enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),

b) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und

c) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion sind dem Fachbereich Gesundheit auf Anforderung vorzulegen. Treten bei den in Satz 1 genannten Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten Fall von COVID-19 typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, so ist der zuständige Fachbereich Gesundheit unverzüglich zu informieren. Der Fachbereich Gesundheit kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten, außer der Variante B.1.1.7.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und Patienten in Krankenhäusern.

#### § 5 Pflichten von positiv getesteten Personen

- (1) Personen, bei denen nicht gemäß § 2 Abs. 6 aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde, sondern ein im Selbsttest (=Laientest) oder mit Hilfe sonstiger Personen (z.B. von Kollegen) durchgeführter Test für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich mit dem Fachbereich Gesundheit Kontakt aufzunehmen - möglichst per Fax oder/und E-Mail - und diesen über ihr positives Testergebnis zu informieren. **Bei der Kontaktaufnahme sind die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests sowie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer mitzuteilen.**
- (2) Ist eine positiv getestete Person gemäß Absatz 1 Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (=Gemeinschaftseinrichtungen) besteht für die übrigen Mitglieder der Kohorte zunächst keine Pflicht, sich in eine häusliche Quarantäne zu begeben, weil das Ergebnis eines PCR-Tests abzuwarten ist.
- (3) Die gemäß Absatz 1 positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um Ort und Zeitpunkt der Durchführung eines PCR-Tests sowie die notwendige Quarantänedauer abzuklären. Für die positiv getesteten Personen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Davon abweichend dürfen gemäß Absatz 1 positiv getestete Personen nach Durchführung des Selbsttests (=Laientests) unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) aufsuchen, um dort einen PCR-Test durchführen zu lassen:

-es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden

-Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt zum und vom Corona-Testzentrum und keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

- (4) Es kann sich bei den Tests i.S. des Absatz 1 auch um Gurgel- und Spucktests handeln oder Tests bei denen Abstriche lediglich vorn in der Nase entnommen werden, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

## **§ 6 Verhalten in öffentlichen Anlagen**

(1) Die Nutzung von Bolzplätzen (z. B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inlineskater), die Eigentum der Stadt Halle (Saale) sind, ist ganztägig untersagt.

(2) Skateboardern und Inlineskatern ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen nur im Rahmen der Widmung und den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet. Darüber hinaus ist ihnen die Nutzung folgender öffentlicher Straßen untersagt:

- a) Große Steinstraße zwischen den Straßen Am Steintor und Magdeburger Straße
- b) Marktplatz
- c) Salzgrafenplatz
- d) Riebeckplatz
- e) vor dem Neustadt Centrum Halle in der Neustädter Passage zwischen den Straßen An der Magistrale und Albert-Einstein-Straße.

## **§ 7 Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Zehnten SARS-CoV-2-EindV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der Zehnten SARS-CoV-2-EindV sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

## **§ 8 Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit**

An folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen

- a) Saalepromenade zwischen Riveufer und Klausberge
- b) August-Bebel-Platz
- c) Salzgrafenplatz
- d) Leipziger Straße
- e) Hans-Dietrich-Genscher-Platz
- f) Rosa-Luxemburg-Platz
- g) Marktplatz

## h) Rathenauplatz

ist der Konsum von alkoholischen Getränken täglich zwischen 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt.

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst. Die vom Verbot betroffenen öffentlichen Straßen und Plätze sind im Lageplan in der Anlage 3 dargestellt.

## **§ 9 Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Betreiber von ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220), und die Betreiber von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, haben abweichend von § 9 Absatz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV die Beschäftigten ihrer Einrichtungen regelmäßig, mindestens dreimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests zu testen. Dabei ist sicherzustellen, dass Pflegepersonal, welches neu oder nach längerer Abwesenheit tätig wird, am Tag der Dienstaufnahme getestet wird; dies gilt auch für Leasingkräfte oder andere Aushilfskräfte.

(2) Für Besucher gelten die Regelungen des § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

(3) Das Ergebnis der Tests von Beschäftigten und Besuchern ist von den Betreibern der Einrichtungen unverzüglich zu dokumentieren.

(4) Positiv getestete Beschäftigte dürfen nicht in der Einrichtung tätig werden, positiv getestete Besucher die Einrichtung nicht betreten. Nach einem PoC-Antigen-Test mit positivem Ergebnis ist der Fachbereich Gesundheit unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Test-Ergebnisses dürfen positiv getestete Beschäftigte und Besucher die Einrichtung nicht betreten.

(5) Zusammenkünfte von mehr als zwei Beschäftigten in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben, sollen vermieden werden. Pausen sollen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden. Wenn bei Dienstübergaben und Arbeitsberatungen eine Zusammenkunft von mehr als zwei Beschäftigten nicht vermieden werden kann, ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

(6) Pausen in geschlossenen Räumen von Beschäftigten in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen, bei denen die medizinische Gesichtsmaske oder die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt wird (zum Beispiel beim Essen), sollen nur noch allein verbracht werden. Die betreffenden Räume sind vor der Nutzung durch die nächste Mitarbeiterin oder den nächsten Mitarbeiter gut zu lüften.

## **§ 10 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Stadt Halle (Saale) Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.



## **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 12 Bußgeld- und Strafvorschriften**

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 3 bis 6 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt

## **§ 13 Kommunale Lockerungsstrategie**

(1) Die Pflichten zum Tragen einer „medizinischen“ Mund-Nasen-Bedeckung in § 3 Abs. 4 und 5 können auf eine „nichtmedizinische“ Mund-Nasen-Bedeckung reduziert werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 50 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Die Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 3 Abs. 1 bis 7 können aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

§ 6 kann aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sollen die Ärztlichen Direktoren der Krankenhäuser im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) angehört werden. Dabei soll insbesondere erörtert werden, ob in den Krankenhäusern im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) kurzfristig ein akuter Gesundheitsnotstand eintreten könnte.

(3) Eine Aufhebung gemäß Absatz 1 wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des **22.Mai 2021** außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 26. März 2021

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -